

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

TOP 3: **Beschluss über Anzahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

Berichterstatter: Verbandsvorsitzender Alfons Sittinger

In der Verbandsversammlung vom 22. Juli 2014 wurden Herr Erster Bürgermeister Alfons Sittinger zum Verbandsvorsitzenden, Herr Landrat Heinrich Trapp zum 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und Herr Oberbürgermeister Hans Rampf zum 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt.

Herr Oberbürgermeister Hans Rampf ist zum Jahresende 2016 aus seinem Amt als Oberbürgermeister ausgeschieden. Laut Satzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut werden „der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.“ Deshalb ist ein neuer stellvertretender Verbandsvorsitzender zu wählen.

Die Verbandsversammlung findet am 04. Juli 2017 statt.

Bei der Besetzung der Verbandsvorsitzenden wurde bisher immer darauf geachtet, dass möglichst alle Teile der Region im Vorsitz vertreten sind. Traditionell hat der Oberbürgermeister der Stadt Landshut eine Position im Vorsitz inne. Der Landkreis Landshut als einwohnermäßig stärkstes Verbandsmitglied ist derzeit nicht vertreten. Ich schlage vor, dass wir statt des bisherigen zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden einen zweiten und einen dritten stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Laut Entschädigungssatzung erhalten die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden nur „eine Aufwandsentschädigung im Vertretungsfalle, wenn die Dauer der Vertretung des Verbandsvorsitzenden im Einzelfall länger als eine Woche dauert, und zwar in Höhe des Mindestbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für Erste Bürgermeister kreisfreier Städte bis 50.000 Einwohner gemäß Anlage 2 A 2. zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf die Zeit der Vertretung.“ Die Zahlung einer derartigen Aufwandsentschädigung war bisher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung am 04. Juli 2017 als Nachfolger des bisherigen 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Hans Rampf zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende zu wählen.